

Weiterbildungsordnung (Satzung) der NORDAKADEMIE Hochschule der Wirtschaft vom 30. Mai 2017

Nach Beschlussfassung durch den Senat vom 30. Mai 2017 und nach Genehmigung vom 30. Mai 2017 durch das Präsidium der NORDAKADEMIE Hochschule der Wirtschaft – die im Folgenden NORDAKADEMIE genannt wird –wird die folgende Satzung erlassen:

- §1 Geltungsbereich
- §2 Ziel des Zertifikatsstudiums
- §3 Zulassung zum Zertifikatsstudium
- §4 Prüfungen
- §5 Abschluss des Zertifikatsstudiums
- §6 Qualitätssicherung
- §7 Gebühren
- §8 In-Kraft-Treten

WBO vom 30.05.2017 Seite 1 von 4



§ 1 Geltungsbereich

Diese Weiterbildungsordnung enthält allgemeine Regelungen für die Durchführung der wissenschaftlichen Weiterbildung an der NORDAKADEMIE, die mit einem Zertifikat abschließt (nachfolgend Zertifikatsstudium genannt). Sie gilt für alle Zertifikatskurse und Weiterbildungsmodule. Weiterbildungsmodule sind ausgewählte Module aus den postgradualen Studiengängen oder spezielle für die wissenschaftliche Weiterbildung konzipierte Module. Zertifikatskurse sind ein Verbund mehrerer Weiterbildungsmodule, die der Vermittlung einer übergreifenden Gesamtqualifikation dienen. Spezifische Bestimmungen für einzelne Zertifikatskurse oder Weiterbildungsmodule werden in den Beschreibungen der Zertifikatskurse bzw. Weiterbildungsmodule geregelt.

§ 2 Ziel des Zertifikatsstudiums

- (1) Das Zertifikatsstudium dient der Berufsqualifizierung durch den Erwerb wissenschaftlicher Kenntnisse und Methoden in ausgewählten Wissenschafts- und/oder Praxisfeldern.
- (2) Die fachspezifischen Ziele einzelner Zertifikatskurse und Weiterbildungsmodule werden in den Beschreibungen der Zertifikatskurse bzw. Weiterbildungsmodule geregelt.
- (3) Ein Zertifikatsstudium führt zu keinem berufsqualifizierenden und wissenschaftlichen Hochschulabschluss; die Absolventinnen und Absolventen erhalten am Ende Ihres Studiums ein Zertifikat im Sinne einer akademischen beruflichen Weiterbildung.

§ 3 Zulassung zum Zertifikatsstudium

- (1) Bewerberinnen und Bewerber für ein Zertifikatsstudium müssen die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 58 Abs. 3 HSG erfüllen.
- (2) Die Beschreibungen der Zertifikatskurse bzw. Weiterbildungsmodule k\u00f6nnen die unter Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen spezifizieren und ggf. weitere Zulassungsvoraussetzungen festlegen.
- (3) Bewerberinnen und Bewerber für ein Zertifikatsstudium stellen einen Zulassungsantrag. Die Bewerbungsfristen für die Zulassung gibt die Hochschule in geeigneter Weise bekannt. Bewerberinnen und Bewerber, welche die Bewerbungsfrist versäumen oder den Zulassungsantrag nicht formgerecht mit den erforderlichen Unterlagen stellen, sind vom Zulassungsverfahren ausgeschlossen.
- (4) Über das Vorliegen der in den Zulassungsbedingungen definierten fachlichen Eignung gemäß Abs. 1 und Abs. 2 entscheidet die Leiterin bzw. der Leiter der wissenschaftlichen Weiterbildung.
- (5) Mit den zugelassenen Bewerberinnen bzw. Bewerbern für ein Zertifikatsstudium wird ein Studienvertrag geschlossen. Die Beschreibungen der Zertifikatskurse bzw. Weiterbildungsmodule sind eine Anlage des Studienvertrags.

WBO vom 30.05.2017 Seite 2 von 4



§ 4 Prüfungen

- (1) Die in der Prüfungsverfahrensordnung (PVO) Abschnitt II definierten Prüfungsgrundsätze (insbesondere § 9 Abs. 1-2 und Abs. 5-6, § 11 Abs. 1-6 und Abs. 8-11, § 13 Abs. 1-5 sowie § 16 PVO) gelten sinngemäß für das Zertifikatsstudium, soweit in dieser Weiterbildungsordnung keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
- (2) In den Beschreibungen der Zertifikatskurse bzw. Weiterbildungsmodule ist festgelegt, welche Prüfungsleistungen zu erbringen sind, um ein Weiterbildungsmodul oder einen Zertifikatskurs erfolgreich zu bestehen. Eröffnet die Beschreibung eines Weiterbildungsmoduls die Möglichkeit, dass eine Dozentin bzw. ein Dozent zwischen mehreren Prüfungsformen auswählen darf, legt die Dozentin bzw. der Dozent in der Selbststudienanleitung fest, welche dieser Prüfungsformen für die Modulteilnehmer verbindlich ist.
- (3) Die Bearbeitungsdauer für eine Klausur eines Weiterbildungsmoduls beträgt 120 Minuten.
- (4) Wurde eine Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" bewertet, besteht die Möglichkeit zur Wiederholungsprüfung. Es können maximal zwei Wiederholungsprüfungen für ein Weiterbildungsmodul beantragt werden. Für die Wiederholungsprüfung ist eine Anmeldung im Master-Office erforderlich. Für die An- und Abmeldung zur Prüfung gelten § 10 Abs. 5 und 6 PVO entsprechend. Die Zahl der Wiederholungsprüfungen kann nicht durch erneute Buchung des Weiterbildungsmoduls bzw. des Zertifikatskurses erhöht werden.
- (5) Werden Prüfungen zu den im Terminplan festgelegten Prüfungsterminen nicht wahrgenommen oder nicht bestanden, können die beiden darauffolgenden Prüfungstermine innerhalb von achtzehn Monaten ohne Fortführung der Immatrikulation wahrgenommen werden. Ein weiterer Prüfungsanspruch ist ausgeschlossen.
- (6) Die Gesamtnote für einen Zertifikatskurs errechnet sich als mit den ECTS-Punkten gewichteter Mittelwert der erforderlichen Prüfungsleistungen der Einzelmodule, aus denen der Zertifikatskurs besteht. Für die Ermittlung der Gesamtnote gilt § 13 Abs. 4 entsprechend.
- (7) Zertifikatsstudierende können gegen Entscheidungen über die Benotung von Weiterbildungsmodulen Widerspruch beim Prüfungsausschuss der Weiterbildung einlegen. Der Prüfungsausschuss der Weiterbildung wird gebildet durch die Leiterin bzw. den Leiter der wissenschaftlichen Weiterbildung, die bzw. den zuständigen Modulverantwortlichen, ein Studierendenvertreter sowie der Leiterin bzw. den Leiter des Master-Office. Entscheidungen werden mit Mehrheit getroffen. Der Prüfungsausschuss der Weiterbildung ist beschlussfähig, wenn drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit gibt der Leiter der wissenschaftlichen Weiterbildung den Ausschlag.

§ 5 Abschluss des Zertifikatsstudiums

- (1) Wurde die Prüfung zu einem Weiterbildungsmodul oder zu allen Modulen eines Zertifikatskurses erfolgreich bestanden, stellt die NORDAKADEMIE ein Hochschulzertifikat aus.
- (2) In den Beschreibungen der Zertifikatskurse bzw. Weiterbildungsmodule ist die Anzahl der ECTS-Punkte ausgewiesen, die mit dem Hochschulzertifikat erteilt werden.

WBO vom 30.05.2017 Seite 3 von 4



§ 6 Qualitätssicherung

Die Qualität der Weiterbildungsmodule und Zertifikatskurse wird durch das Qualitätsmanagement der NORDAKADEMIE regelmäßig überprüft und ggf. verbessert.

§ 7 Gebühren

- (1) Das Zertifikatsstudium ist gebührenpflichtig.
- (2) Die Gebührenhöhe gibt die Hochschule in geeigneter Weise bekannt.

§ 8 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Weiterbildungsordnung wird auch auf den Internetseiten der NORDAKADEMIE veröffentlicht.

NORDAKADEMIE Elmshorn,

30. Mai 2017

Prof. Dr. Stefan Behringer

- Präsident -

WBO vom 30.05.2017 Seite 4 von 4